

## Allgemeine Nutzungsbedingungen Signet „Tabak Spezialist“

### Präambel

Folgende Unternehmen können nach Antragstellung und Bewilligung durch den Bundesverband des Tabakwaren-Einzelhandels e.V. (BTWE), An Lyskirchen 14, 50676 Köln das Signet „Tabak Spezialist“ (nachfolgend Signet) einsetzen:

Ein mit Tabakwaren breit und tief sortiertes (Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Feinschnitt, Pfeifentabak, Schnupftabak inklusive Raucherbedarfsartikel), franchisenehmerorientiertes, inhabergeführtes oder filialisiert fachlich kompetent geführtes Einzelhandelsgeschäft mit Schaufenster(n), gegebenenfalls mit Pressesortiment und einer Lotto-Annahmestelle, in Innenstadt-, Hauptverkehrs- oder Wohngebietslage oder in einem Einkaufszentrum oder in shop-in shop-Lagen, begehbar und mit einer branchenspezifisch erforderlichen Ladeneinrichtung. Das mögliche Angebot an Telefonkarten, Spirituosen, Geschenk- und Gebrauchsartikeln, Süßwaren etc. darf das Tabakwaren-, Raucherbedarfs-, Presse- und Lottosortiment in Umsatz und Präsentation nicht dominieren.

Das Signet signalisiert dem Verbraucher fachliche Kompetenz im Sortiment Tabak und Raucherbedarfsartikel, ein breites Sortiment und Einhaltung aller branchenspezifischer Gesetze und Verordnungen. Um es nachhaltig vor Missbrauch zu schützen, geht jeder Nutzer die vertragliche Verpflichtung ein, den Qualitätsansprüchen des Signets gerecht zu werden. Nutzungsvertrag und Allgemeine Nutzungsbestimmungen verleihen dem BTWE das Recht, die missbräuchliche oder irreführende Nutzung des Signets zu untersagen.

Inhaber der Rechte an und aus dem Zeichen ist der BTWE. Eine schriftliche Nutzungszustimmung durch den BTWE ist in jedem Fall erforderlich.

### 1. Allgemeines

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen regeln die Voraussetzungen, unter denen das Signet genutzt werden darf.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Antragstellers, die von diesen Allgemeinen Nutzungsbedingungen abweichen oder dieselben ergänzen, erkennt der BTWE nicht als einbezogen an. Dies gilt auch, wenn der BTWE denselben nicht ausdrücklich widersprochen hat.

### 2. Nutzung des Signets

2.1. Der Antragsteller erkennt an, dass jede Verwendung des Signets, die ihm aufgrund einer durch den BTWE erteilten Zustimmung rechtmäßig möglich ist, einen Gebrauch des Signets durch den BTWE darstellt.

2.2. Der Antragsteller wird das Signet nicht in einer Weise verwenden, die den Bestand des Signets als Marke oder dessen Bedeutung als Branchenlogo beeinträchtigt. Insbesondere ist es nicht zulässig, Firmenbezeichnungen oder andere Schriftzüge in das Freistellungsfeld des Signets einzufügen.

2.3. Der Antragsteller wird jede Nutzung des Signets entsprechend den **Vorgaben der als Anlage 1** zu diesen Nutzungsbedingungen beigefügten Erstellungsvorgaben vornehmen und jede Nutzung des Signets, die diesen Regelungen zuwiderläuft, unterlassen.

2.4. Der Antragsteller unterlässt jede Nutzung des Signets, die nicht im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit als Tabakwaren-Facheinzelhändler steht.

2.5. Eine Nutzung des Signets im Zusammenhang mit mangelhaften oder ansonsten minderwertigen Leistungen, eine Nutzung des Signets unter Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche oder sonstige gesetzliche Vorgaben (**z.B. Tabaksteuergesetz, Tabakwerbeverbot, Jugendschutzgesetz etc.**), eine Nutzung des Signets im Zusammenhang mit moralisch bedenklichen oder politischen Inhalten wird unterlassen.

2.6. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte des Signets an Dritte wird unterlassen.

### **3. Vertragsverstöße**

Im Falle eines Verstoßes des Antragstellers gegen eine Verpflichtung gem. Ziff. 2.2.-2.6. erfolgt eine einmalige Abmahnung. Wenn daraufhin der Verstoß nicht innerhalb von 4 Wochen behoben wird, wird ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, dessen Kosten durch den Antragsteller zu tragen sind.

### **4. Qualitätssicherung**

Der BTWE hat das Recht, die Qualität der Umsetzung des Signets zu überprüfen.

### **5. Eigentümerstellung**

Der Antragsteller erkennt an, dass der BTWE alleiniger Inhaber sämtlicher Rechte an und aus dem Signet ist.

### **6. Gewährleistung, Haftung**

6.1. Der Antragsteller verzichtet auf sämtliche Rechte, die ihm aufgrund einer durch die Nutzung des Signets eintretenden Verletzung der Rechte Dritter gegen den BTWE zustehen könnten, soweit diese Ansprüche nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln des BTWE oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des BTWE beruhen, und soweit die Ansprüche nicht auf Schäden beruhen, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, welche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des BTWE oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des BTWE beruhen.

6.2. Etwaige Ansprüche Dritter wird der Antragsteller dem BTWE unverzüglich anzeigen. Die Verteidigung dagegen führt der BTWE nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten. Der Antragsteller wird den BTWE dabei in jeder zumutbaren Weise unterstützen.

### **7. Dauer des Nutzungsrechts**

7.1. Die Zustimmung zur Nutzung wird mit Zugang der diesbezüglichen Erklärung des BTWE bei dem Antragsteller **unbefristet** erteilt. Jedes Geschäft erhält aber alle 2 Jahre kostenlos zusätzlich einen Aufkleber „Tabak Spezialist“ mit den Jahreszahlen z.B. 2009/2010, der gut sichtbar beispielsweise auf der Eingangstür oder im Schaufenster angebracht werden muss.

7.2. Antragsteller und BTWE sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – vor, wenn 7.2.1 beantragt wurde, über das Vermögen des jeweils anderen das Insolvenzverfahren zu eröffnen, oder wenn dessen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung drohen,

7.2.2. der Antragsteller oder der BTWE eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Eine solche Pflichtverletzung durch den Antragsteller ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Antragsteller einer Unterlassungspflicht gem. Ziff. 2 der Allgemeinen Nutzungsbedingungen zuwiderhandelt und diese Pflichtverletzung trotz schriftlicher Aufforderung durch den BTWE nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Aufforderung abstellt. Sofern der BTWE eine Vertragsverletzung des Antragstellers nicht weiterverfolgen sollte, beinhaltet dieses Verhalten keinen Verzicht auf Rechtspositionen des BTWE, weder bzgl. der aktuellen noch bzgl. zukünftiger Pflichtverletzungen durch den Antragsteller.

7.3. Der Antragsteller verpflichtet sich, nach Kündigung dieses Vertrages kein Zeichen, das grafisch oder begrifflich mit dem Signet „Tabak Spezialist“ verwechselbar ist, zu nutzen und/oder nutzen zu lassen. Diese Verpflichtung gilt nach Beendigung dieses Vertrages fort.

7.4. Der Antragsteller verzichtet nach Ende des Nutzungsrechts auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den BTWE, soweit diese Ansprüche nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln des BTWE oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des BTWE beruhen, und soweit die Ansprüche nicht auf Schaden beruhen, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, welche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des BTWE oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des BTWE beruhen.

## **8. Schlussbestimmungen**

8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

8.2. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

8.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages dadurch nicht berührt. Antragsteller und BTWE werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis erreicht wird oder welche diesem möglichst nahe kommt.

8.4. Antragsteller und BTWE werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten, die sich aus dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages ergeben, gütlich durch Verhandlungen beizulegen.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die sich nicht gütlich beilegen lassen, vereinbaren Antragsteller und BTWE Köln als ausschließlichen Gerichtsstand.

## **Anlage 1**

### **Vorgaben für die Erstellung des Signets „Tabak Spezialist“**

Das Signet besteht aus einem stilisierten Tabakblatt umgeben von einem rotem Oval, in dem der weiße Schriftzug „Tabak Spezialist“ in zwei Wörtern angebracht ist .

#### **Drei Regeln:**

- 1. Die Proportionalität des Zeichens darf nie verändert werden.** Die Größe ist variabel.
- 2. Die Farbgebung darf nie verändert werden.**
- 3. Innerhalb des Signets darf kein Firmenname o. ä. angebracht werden.**